



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 24. November 2016

Nr. 21

## Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Geflügelpest-Verordnung;

Aufgrund von § 7 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) und §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau in Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 21.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden (z.B. Vogelausstellungen), sind im Landkreis Dillingen a.d. Donau verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 des Tenors getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (beispielsweise durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Weitere Hinweise:

- Geflügel ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung wie folgt definiert: Hierunter fallen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die jeweils in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
- Gehaltene Vögel definiert sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wie folgt: Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.
- Verstöße gegen das Verbot unter Nr. 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 ViehVerkV jeweils Ordnungswidrigkeiten dar, die bereits bei fahrlässiger Begehung mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden können.
- Erneut wird darauf hingewiesen, dass alle Geflügelhalter im Landkreis Dillingen a.d.Donau, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels noch nicht nachgekommen sind, dies unverzüglich beim Fachbereich Veterinärwesen des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau mittels Formblatt (erhältlich unter [www.landkreis-dillingen.de](http://www.landkreis-dillingen.de) - Service) nachzuholen haben.
- Im Übrigen wird vollumfänglich auf die Verfügungen und Hinweise der Allgemeinverfügung vom 21.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau, verwiesen. Die darin enthaltenen Bestimmungen gelten unverändert fort.
- Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener im Sinne der Nr. 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung in Betracht kommt, während den allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau im Dienstgebäude Große Allee 25 (1. Stock, Zimmer 105) in 89407 Dillingen a.d.Donau eingesehen werden.

Dillingen a.d.Donau, den 24.11.2016  
Landratsamt

Alefeld  
Oberregierungsrat